

Vertragsinformationen

1. Vertragspartner

Versicherer:

R+V Allgemeine Versicherung AG (kurz R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, Vers.-Steuer-Nr. 9116/807/01174

Assekuradeur:

assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin
Sitz der Gesellschaft: Berlin, Handelsregister Nr. HRB 87194, Amtsgericht Berlin

Der Vermittler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang beim Vermittler ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

2. Weitere Ansprechpartner

Die R+V beauftragt assona als Vermittler mit der Vertragsverwaltung und der Bearbeitung aller Versicherungsfragen. Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin, Telefon: 030 208 666 44.

3. Ladungsfähige Anschriften der Vertragspartner

Die ladungsfähigen Anschriften sind unter Ziffer 1 genannt.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die R+V betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art. Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis enthält eine Vergütung für die Tätigkeit der Beratung und Vermittlung. Die Vergütung erfolgt ausschließlich in Form einer Provision. Bei dem im Antrag oder im Angebot genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer.

Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadensversicherung allgemein 19 %.

8. Zusätzliche anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrags hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnungen, für Lastschriftrückläufer und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 S. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei Zahlung im Wege des Lastschriftverfahrens die wirksame Belastung Ihres Kontos. Sie haben dafür zu sorgen,

dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Antrag oder dem Angebot sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung von den Pflichten der assona gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags bei monatlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags bei vierteljährlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrags bei halbjährlicher Beitragszahlung bzw.
- 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bei jährlicher Beitragszahlung.

Bei Einmalbeitrag

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte gesamte) Versicherungsdauer in Tagen, multipliziert mit dem Einmalbeitrag. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungs-

schutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot.

13. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, kann der Versicherte ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen. Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden. Der Versicherte kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag und bei Insolvenz des Versicherungsnehmers kündigen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 € möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Behörde

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Versicherungsbedingungen und Kundeninformation (nach § 7 VVG i. V. m. § 1 VVG-InfoV) für Ihre Hardware-Versicherung



Du bist nicht allein.

- Stand Januar 2023 -

1. Wer sind wir und wie können Sie uns erreichen?

Ihr Vertragspartner:

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Raiffeisenplatz 1,
65189 Wiesbaden

gesetzlich vertreten durch den Vorstand.

Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden, eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Handelsregisternummer HRB 2188, Vers.-Steuer-Nr. 9116/807/01174.

Wir betreiben alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

2. An wen wenden Sie sich im Schadensfall?

Im Schadensfall und bei Fragen wenden Sie sich an:

assona GmbH, Tel: +49 30 208666 10
Postfach 51 11 36 Fax: +49 30 208666 45
13371 Berlin, MO - FR 8 - 18 Uhr
E-Mail: kundenservice@assona.com

Die assona GmbH (kurz: assona) ist mit der Vertragsverwaltung und Schadenabwicklung beauftragt. Sie ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen von Ihnen entgegenzunehmen. Der Eingang bei der assona GmbH ist gleichbedeutend mit dem Zugang bei der R+V Allgemeinen Versicherung AG.

Allgemeine Bedingungen für Ihre Hardware-Versicherung nach Tarif Casual, Hardcore und Professional (Stand 01/2023)

§ 1 Versicherte Geräte

A) Tarif Casual / Hardcore

1. Die Versicherung erstreckt sich auf folgende elektronische Geräte des privaten Gebrauchs, deren Alter 36 Monate ab Neukaufdatum nicht überschreitet:

- Monitore, Fernseher;
- Desktop-PCs, Laptops;
- Spielekonsolen;
- Peripheriegeräte (z. B. Gamepads, Mäuse, Tastaturen, Headsets, Joysticks, VR-Brillen);
- Hardware, die zum Betrieb der elektronischen Geräte notwendig ist.

2. Komplettpakete (Bundles oder Sets) inklusive aller im Paket enthaltener Komponenten gelten für die Beitragsberechnung als ein Gerät. Im Schadensfall gilt jede enthaltene Komponente als Einzelgerät.

3. Es ist möglich, mehrere Geräte unter diesem Vertrag abzuschließen. Der Gesamtwert aller in einem Vertrag versicherten Geräte darf die abgesicherte Versicherungssumme nicht überschreiten. Andernfalls ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigungsleistung gemäß § 4 Ziff. 3 zu kürzen.

4. Nicht versicherbar sind Handys, Smartphones, Tablets, Smartwatches, Ausstattungsgeräte, reimportierte Geräte. Außerdem sind Geräte, die bei Vertragsabschluss bereits älter als 36 Monate ab Neukaufdatum sind, nicht versicherbar.

5. Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Dokumentierung, z. B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass sämtliche versicherte Geräte nicht über diesen Vertrag versicherbar sind, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Beiträge werden rückerstattet.

B) Tarif Professional

1. Zusätzlich zu Absatz A) erstreckt sich die Versicherung auch auf folgende elektronische Geräte des privaten und beruflichen Gebrauchs:

- Streaming-Set-up;
- Professionelle Beleuchtung (z. B. Ringlicht);
- Gaming Chairs ab 1.000 €.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für Beschädigung oder Zerstörung der Geräte (Sachschäden) durch:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- b) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte;
- c) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung;
- d) Flüssigkeiten, Feuchtigkeit, jedoch ohne andere als hier genannte Witterungseinflüsse (vgl. § 3 Ziff. 2 c);
- e) technische Schäden (z. B. technische Missfunktion), grobe Fahrlässigkeit;
- f) Fall- und Sturzschäden.

2. Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Geräts, durch:

- a) Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl aus dem PKW nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde;
- b) Diebstahl nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Behälter eines Beförderungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde;
- c) Raub oder Plünderung.

3. Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist oder der Herstellergarantie, frühestens ab dem 13. Monat nach Neukauf für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.

§ 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für:

1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie;

2. Schäden

- a) bei Verlust des Geräts durch andere als die in § 2 Ziff. 2 genannten Ursachen sowie bei Verlust in Folge von Vermietung oder Verleih;
- b) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung (Verschleiß), außer wenn gesondert im Versicherungsschein aufgeführt;
- c) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse, außer durch die unter § 2 Ziff. 1 genannten;
- d) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts, außer wenn gesondert im Versicherungsschein aufgeführt;
- e) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler, außer wenn gesondert im Versicherungsschein aufgeführt;
- f) an Leuchtmitteln (z. B. Glühlampen oder LED-Lampen), sofern damit nicht Baugruppen fest verbunden sind (z. B. bei Flat-TV-Panels), und an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus, außer bei Wahl des Tarifs „Professional“;
- g) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziff. 3;
- h) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers des Geräts;

- i) an versicherten Geräten, deren Alter mehr als 60 Monate ab Neukaufdatum beträgt;
- 3. unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden.
- 4. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
- 5. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

1. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf die Freistellung des Versicherungsnehmers von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts durch ein von assona beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
2. Bei Verlust des Geräts durch ein versichertes Ereignis, sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Höhe des auf dem Kaufbeleg ausgewiesenen Kaufpreises des jeweiligen Geräts, maximal jedoch auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
3. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den im Kaufbeleg ausgewiesenen Kaufpreis. Überschreiten die Reparaturkosten des versicherten Geräts bei Eintritt des Schadens den Kaufpreis, erhält der Versicherungsnehmer den auf dem Kaufbeleg ausgewiesenen Kaufpreis als Geldersatz.
4. Überschreitet der Kaufpreis der Kaufbelege der versicherten Geräte zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Versicherungssumme, kann der Versicherer die Entschädigungsleistung gemäß § 75 VVG dem Verhältnis nach kürzen. Sobald die Entschädigung in Form von Geldersatz geleistet wird, kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Geräts und des serienmäßigen Zubehör verlangen.
5. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf zwei Schäden für jedes Jahr, in dem Versicherungsschutz besteht. Dabei ist es unerheblich, welche Art von versicherter Gefahr oder versichertem Schaden vorliegt. Auf eine Ersatzleistung für darüber hinaus entstehende Schäden hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch.

§ 5 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem Versicherungsnehmer frei, bei welchem Versicherer der Schadensfall gemeldet wird. Bei Meldung des Schadensfalls an assona oder R+V werden diese in Vorleistung treten.

§ 6 Örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Sämtliche Leistungen aus dem Schutzbrief werden ausschließlich in Deutschland erbracht.

§ 7 Beginn und Ende des Versicherungsvertrags

1. Der Versicherungsvertrag/-schutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt (Vertragsbeginn bzw. Vertragsende), sofern der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig an assona zahlt.
2. Informationen über die Laufzeit, Vertragsverlängerungen sowie Kündigungsfristen des Vertrags sind ebenfalls im Versicherungsschein angegeben.
3. Eine Kündigung muss dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein.
4. Nach Ende der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag mo-

natlich mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

5. Der Versicherer kann, bei einer Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr, den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam. Auch nach Eintritt eines Schadens kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

§ 8 Beitragszahlung

Die Zahlung des Beitrags ist, soweit im Versicherungsschein nicht anders vereinbart, nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

§ 9 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrags?

1. Der Erst- oder Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Erst- oder Einmalbeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
3. Konnte der fällige Erst- oder Einmalbeitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Versicherers die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und der Erst- oder Einmalbeitrag danach erfolgreich eingezogen werden kann.
4. Zahlt der Versicherungsnehmer den Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
5. Zahlt der Versicherungsnehmer den Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung der Folgebeiträge

1. Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Folgebeitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Ergänzend gilt § 9 Ziff. 3 entsprechend.
3. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
4. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 11 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Fällt das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung weg (z. B. durch Veräußerung), wird der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Eingangs der Meldung der Veräußerung durch den Versicherungsnehmer beim Versicherer beendet.

3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

§ 12 Gesetzliche Gewährleistung, Gerätewechsel, Vorsorgeversicherung

1. Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder aufgrund einer freiwilligen Rücknahme eines versicherten Geräts durch den Verkäufer den Kaufvertrag für eines der Geräte rückgängig machen, kann der Schutzbrief gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende des Meldemonats nur dann gekündigt werden, wenn alle Kaufverträge der über diesen Schutzbrief versicherten Geräte rückgängig gemacht werden (maßgebend ist der Posteingang bei assona). Findet die Rückgabe innerhalb der ersten 30 Tage nach Kauf statt, werden die Beiträge vollständig erstattet.

2. Wird eines der Geräte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung, einer vertraglichen Garantie oder im Schadensfall durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs bei assona durch den Versicherungsnehmer, sofern sich aufgrund des Gerätetauschs die vereinbarte Versicherungssumme erhöht. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.

3. Versicherungsschutz besteht für Geräte im Rahmen der Vorsorgeversicherung, wenn diese innerhalb einer laufenden Versicherungsperiode vom Versicherungsnehmer neu gekauft werden und beim Versicherer als Gefahrerhöhung gemäß § 23 ff. WG unverzüglich angezeigt und in den Vertrag aufgenommen werden.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

a) den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich der assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin bzw. telefo-

nisch unter 030 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.com anzuzeigen;

b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;

c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen, soweit deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann;

d) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten, verliert er seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Dies gilt mit folgenden Ausnahmen:

a) Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat;

b) Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Schadensabwendungs- und Schadensminderungspflichten durch den Versicherungsnehmer (§ 82 WG) bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtung nicht geringer gewesen wäre;

c) Für den Fall der Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer tritt keine Leistungsfreiheit des Versicherers ein, wenn dieser auf andere Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalls rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 14 Wiederherbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

§ 15 Besondere Verwirklichungsgründe

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder dies versucht, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

§ 16 Klagefrist/Zuständiges Gericht

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber dem erhobenen Anspruch in einer dem § 15 VVG entsprechenden Weise unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlung über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt, ist auch das Gericht des Orts zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer das Recht, vor dem Gericht des Orts zu klagen, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

3. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden.

§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen, Zustimmung zur Zusendung von elektronischer Post (E-Mails) zur Vertragserfüllung

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen) sind in Textform abzugeben. Sie sind ausschließlich an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin bzw. per E-Mail an kundenservice@assona.com zu richten.

2. Der Versicherungsnehmer hat Änderungen seiner Anschrift sowie seiner E-Mail-Adresse dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seiner E-Mail-Adresse dem Versicherer nicht mitgeteilt und ist dem Versicherer die Unrichtigkeit der Anschrift oder E-Mail-Adresse auch nicht aus anderer verlässlicher Quelle bekannt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde bzw. bei E-Mails abrufbar wäre.

3. Der Kunde erteilt R+V sowie assona seine ausdrückliche Einwilligung, von diesen zum Zweck der Vertragserfüllung auch via E-Mail informiert zu werden. Die erteilte Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss.

§ 18 Anzuwendendes Recht

Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

Besondere Bedingungen für Ihre Hardware-Versicherung nach Tarifbaustein Tech-Upgrade (Stand 01/2023)

Diese Besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für Ihre Hardware-Versicherung, sofern der Tarifbaustein „Tech-Upgrade“ ausgewählt und im Versicherungsschein genannt ist. Die Wahl dieses Tarifbausteins ist nur in Kombination mit den Bausteinen „Casual“, „Hardcore“ oder „Professional“ möglich.

§ 1 Versicherte Geräte

Die Versicherung erstreckt sich auf alle genannten Geräte gemäß § 1 der Versicherungsbedingungen für Ihre Hardware-Versicherung.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert ist bei Reparaturen das Ersetzen versicherter Geräte oder Teile nach dem neuesten Stand der Technik in Höhe von 10 % des Gerätewerts zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Erstattet werden die Kosten für technologischen Fortschritt, wenn es sich um Teile handelt, die gegenüber der ursprünglichen Originalteile z. B. eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Energiesparender;
- Schnellere Datenübermittlung;
- Größere (Arbeits-)Speicherkapazität;
- Leistungsstärkere Hardware;
- Herstellungsdatum der Teile nach Kaufdatum des zu reparierenden Geräts.

§ 3 Ausschlüsse

Sofern durch die Wahl dieses Tarifbausteins nicht explizit ausgeschlossen, gelten die Ausschlüsse gemäß § 3 der Versicherungsbedingungen.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

Die Ersatzleistung beschränkt sich, zusätzlich zu den unter § 4 der Versicherungsbedingungen, – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf die Freistellung des Versicherungsnehmers von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts durch ein von assona beauftragtes Unternehmen inkl. der Mehrkosten bis zu 10 % des Gerätewerts zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden.

Besondere Bedingungen für Ihre Hardware-Versicherung nach Tarifbaustein Verschleiß (Stand 01/2023)

Diese Besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für Ihre Hardware-Versicherung, sofern der Tarifbaustein „Verschleiß“ ausgewählt und im Versicherungsschein genannt ist. Die Wahl dieses Tarifbausteins ist nur in Kombination mit den Bausteinen „Casual“, „Hardcore“ oder „Professional“ möglich.

§ 1 Versicherte Geräte

Die Versicherung erstreckt sich auf alle genannten Geräte gemäß § 1 der Versicherungsbedingungen für Ihre Hardware-Versicherung.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Zusätzlich zu den in § 2 der Versicherungsbedingungen genannten Gefahren und Schäden sind durch diesen Zusatzbaustein Schäden an versicherten elektronischen Geräten durch die folgende Gefahr abgesichert:

- Verschleiß bzw. innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile der versicherten Geräte, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist, bis zu 150 € pro Jahr

§ 3 Ausschlüsse

Sofern durch die Wahl dieses Tarifbausteins nicht explizit ausgeschlossen, gelten die Ausschlüsse gemäß § 3 der Versicherungsbedingungen.

Besondere Bedingungen für Ihre Hardware-Versicherung nach Tarifbaustein Transport (Stand 01/2023)

Diese Besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen Ihrer Hardware-Versicherung, sofern der Tarifbaustein „Transport“ ausgewählt und im Versicherungsschein genannt ist. Die Wahl dieses Tarifbausteins ist nur in Kombination mit den Bausteinen „Casual“, „Hardcore“ oder „Professional“ möglich.

§ 1 Versicherte Geräte

Die Versicherung erstreckt sich auf alle genannten Geräte gemäß § 1 der Versicherungsbedingungen für Ihre Hardware-Versicherung.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Zusätzlich zu den in § 2 der Versicherungsbedingungen genannten Gefahren und Schäden sind durch diesen Zusatzbaustein folgende Schäden an versicherten elektronischen Geräten abgesichert:

- Schäden an der Elektronik versicherter Geräte während eines privaten Transports.

§ 3 Ausschlüsse

Sofern durch die Wahl dieses Tarifbausteins nicht explizit ausgeschlossen, gelten die Ausschlüsse gemäß § 3 der Versicherungsbedingungen.

Besondere Bedingungen für Ihre Hardware-Versicherung nach Tarifbaustein Unsachgemäße Handhabung (Stand 01/2023)

Diese Besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen Ihrer Hardware-Versicherung, sofern der Tarifbaustein „Unsachgemäße Handhabung“ ausgewählt und im Versicherungsschein genannt ist. Die Wahl dieses Tarifbausteins ist nur in Kombination mit den Bausteinen „Casual“, „Hardcore“ oder „Professional“ möglich.

§ 1 Versicherte Geräte

Die Versicherung erstreckt sich auf alle genannten Geräte gemäß § 1 der Versicherungsbedingungen für Ihre Hardware-Versicherung.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Zusätzlich zu den in § 2 der Versicherungsbedingungen genannten Gefahren und Schäden sind durch diesen Zusatzbaustein Schäden an versicherten elektronischen Geräten durch die folgende Gefahr abgesichert:

- Schäden aufgrund unsachgemäßer Handhabung (z. B. falsche Bedienung der Elektronik).

§ 3 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den unter § 3 der Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüssen sind folgende Schäden nicht versichert:

- Schäden an versicherten elektronischen Geräten durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch.